Marlies Möller, Greifswald*

GreifRecht merkt an: Schutz emotionalisierter Äußerungen durch Meinungsfreiheit – Anmerkung zu BVerfG, Urt. v. 10.03.2016 – 1 BvR 2844/13

Nachdem ein Moderator im Rahmen eines Strafverfahrens freigesprochen wurde, müssen sich die deutschen Gerichte vielfach mit den medialen Reaktionen hierauf beschäftigen. Neben juristisch durchaus spannenden Verfahren über Verdachtsberichterstattung erwecken ein zivilrechtliches Unterlassungsverfahren und die anknüpfende Urteilsverfassungsbeschwerde ebenfalls Interesse. Es geht um die Reichweite der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

I. Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin war liiert mit dem Kläger des Ausgangsverfahrens, einem Moderator, Journalisten und Unternehmer. Aufgrund einer Strafanzeige ihrerseits kam

* Dipl.-Jur. *Marlies Möller*, LL.B. ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht (Prof. Dr. *Axel Beater*) der Universität Greifswald.

es zur Anklage gegen den Moderator wegen schwerer Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Das Strafverfahren vor dem LG Mannheim endete mit einem Freispruch.[1] Seit dem 07.10.2011 ist das Urteil rechtskräftig. Die Beschwerdeführerin trat bei dem Strafverfahren als Nebenklägerin auf. Am Tag des Freispruchs und dem darauffolgenden äußerten sich die Anwälte des Klägers in Fernsehsendungen nachteilig über die spätere Beschwerdeführerin.[2] In der folgenden Woche erschien ein dreiseitiges Interview mit dem Kläger über das Strafverfahren sowie über die spätere Beschwerdeführerin.[3] Der Kläger äußerte sich unter anderem wie folgt: „Aber das, was die Nebenklägerin mit mir gemacht hat, als sie sich den Vorwurf der Vergewaltigung ausdachte – das ist keine Verarsche. Das ist kriminell."[4] Wiederum eine Woche später erschien in einer Illustrierten ein mehrseitiger Beitrag über die Nebenklägerin, der in der Zeitschrift als Reaktion auf die Äußerungen des Klägers und das Auftreten seiner Anwälte in zahlreichen Talkshows angekündigt wurde.[5] Im Interview äußerte die Nebenklägerin und spätere Beschwerdeführerin unter anderem, dass vom Kläger bezahlte Gutachter dem Gericht erklärt hätten, die Tat habe sich nicht so abspielen können, wie die Nebenklägerin es dargestellt habe.[6] „Wer mich und ihn kennt, zweifelt keine Sekunde daran, dass ich mir diesen Wahnsinn nicht ausgedacht habe."[7] „Als er im Februar meine Wohnung verließ, war das Letzte, was ich je von ihm gehört habe: ‚Wenn du was erzählst, bringe ich dich um.' Diese Drohung hat er bis heute nicht zurückgenommen."[8] Der Kläger begehrte daraufhin vor dem LG Köln die Unterlassung dieser und anderer Äußerungen.[9]

II. Entscheidungen der Instanzgerichte

Um verständlich zu machen, warum das BVerfG die Urteile als verfassungswidrig einstufte, sollen knapp die Begründungen des LG Köln und des OLG Köln dargestellt werden. Die wichtigste Voraussetzung des äußerungszivilrechtlichen Unterlassungsanspruchs analog §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB ist die *Beeinträchtigung*, also die objektiv rechtswidrige Verletzung eines geschützten Rechts des Betroffenen[10]. Die Aussagen der späteren Beschwerdeführerin seien in hohem Maße ehrabschneidend, indem sie erklärte, der Kläger sei Täter einer schweren Vergewaltigung und Nötigung.[11] Dadurch sei das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers betroffen.[12] Bei den Äußerungen in der Illustrierten handele es sich teilweise um Meinungen, teilweise um Tatsachenbehauptungen.[13] Da der Kläger im strafrechtlichen Verfahren freigesprochen wurde, ohne dass abschließend geklärt wurde, ob er die Straftaten begangen habe, gälten die Tatsachen hinsichtlich der Begehung von Vergewaltigung und schwerer Körperverletzung als nicht erwiesen unwahr.[14] Sowohl die Meinung als auch der darin enthaltene Tatsachenkern und die Tatsachenbehauptungen der späteren Beschwerdeführerin berühren den Schutzbereich der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Auf beiden Seiten sind demnach gravierende Interessen betroffen.[15] Das Gericht wog zwischen diesen gegensätzlichen Interessen ab mit dem Ziel, sie in einen möglichst schonenden Ausgleich zu bringen.[16] Es führte an, dass die spätere Beschwerdeführerin durch die vorherigen Aussagen des Klägers und seiner Anwälte unter dem öffentlichen Verdacht stehe, den Kläger vorsätzlich falsch eines Verbrechens beschuldigt zu haben.[17] Das wäre wiederum selbst eine Straftat.[18] Zugunsten des Äußernden wird im Rahmen der Abwägung davon ausgegangen, dass die nicht erwiesen unwahren, äußerungsrelevanten Tatsachen wahr seien.[19] Darauf aufbauend untersuchte das LG, ob die Äußerungen der Wahrnehmung berechtigter Interessen dienten.[20] Diesem Gedanken folgend litt die spätere Beschwerdeführerin als Opfer einer Vergewaltigung unter gravierenden psychischen Folgen; die öffentlichen Äußerungen des Klägers – der zu ihren Gunsten als Täter zu vermuten war – wirkten zusätzlich psychisch belastend.[21] Durch das Interesse der Öffentlichkeit an dem Strafverfahren und der folgenden Diskussion über solche Verfahren, ihre Rezeption in der Öffentlichkeit und die Folgen für die Beteiligten entstand ein erhebliches öffentliches Informationsinteresse.[22] Doch kamen das LG und ihm weitestgehend folgend[23] das OLG zu dem Ergebnis, dass die Äußerungen der späteren Beschwerdeführerin in ihrer Detailtiefe und emotionalisierenden Darstellungsweise über das reine Informationsinteresse der Öffentlichkeit hinausgingen.[24] „Für die Wiederherstellung der öffentlichen Reputation der [Beschwerdeführerin] wäre eine auf die wesentlichen Fakten beschränkte, sachliche Äußerung ausreichend gewesen, die den Kläger erheblich weniger belastet hätte."[25] Auch ein Recht auf Gegenschlag

1 OLG Köln, Urt. v. 06.11.2012 – 15 U 97/12, juris Rn. 3.
2 BVerfG, Beschl. v. 10.03.2016 – 1 BvR 2844/13, Rn. 3.
3 BVerfG, Beschl. v. 10.03.2016 – 1 BvR 2844/13, Rn. 3.
4 BVerfG, Beschl. v. 10.03.2016 – 1 BvR 2844/13, Rn. 4.
5 OLG Köln, Urt. v. 06.11.2012 – 15 U 97/12, juris Rn. 4 f.
6 BVerfG, Beschl. v. 10.03.2016 – 1 BvR 2844/13, Rn. 9.
7 BVerfG, Beschl. v. 10.03.2016 – 1 BvR 2844/13, Rn. 8.
8 LG Köln, Urt. v. 30.05.2012 – 28 O 1065/11 mit weiteren umstrittenen Äußerungen.
9 LG Köln, Urt. v. 30.05.2012 – 28 O 1065/11 mit weiteren umstrittenen Äußerungen.
10 LG Köln, Urt. v. 30.05.2012 – 28 O 1065/11, juris Rn. 21.
11 *Beater*, Medienrecht, 2. Aufl. 2016, Rn. 2002.
12 LG Köln, Urt. v. 30.05.2012 – 28 O 1065/11, juris Rn. 49.
13 OLG Köln, Urt. v. 06.11.2012 – 15 U 97/12, juris Rn. 88.
14 LG Köln, Urt. v. 30.05.2012 – 28 O 1065/11, juris Rn. 44-48.
15 LG Köln, Urt. v. 30.05.2012 – 28 O 1065/11, juris Rn. 52.
16 LG Köln, Urt. v. 30.05.2012 – 28 O 1065/11, juris Rn. 55.
17 LG Köln, Urt. v. 30.05.2012 – 28 O 1065/11, juris Rn. 55.
18 LG Köln, Urt. v. 30.05.2012 – 28 O 1065/11, juris Rn. 55.
19 OLG Köln, Urt. v. 06.11.2012 – 15 U 97/12, juris Rn. 106; wohl der auch im Verfahren *Lohfink* einschlägige § 164 StGB.
20 BVerfG NJW 1990, 1058 (1060) – *Wünschelrute*; BVerfG NJW 1999, 1322 (1324) – *Helnwein*.
21 LG Köln, Urt. v. 30.05.2012 – 28 O 1065/11, juris Rn. 52.
22 LG Köln, Urt. v. 30.05.2012 – 28 O 1065/11, juris Rn. 55.
23 OLG Köln, Urt. v. 06.11.2012 – 15 U 97/12, juris Rn. 105.
24 OLG Köln, Urt. v. 06.11.2012 – 15 U 97/12.
25 LG Köln, Urt. v. 30.05.2012 – 28 O 1065/11, juris Rn. 56.

lehnen die beiden Gerichte ab, allerdings mit verschiedenen Argumenten.[26] Die Äußerungen bezögen sich nicht ausreichend auf konkrete Aussagen des Klägers in den vorherigen Interviews.[27] Die Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht fällt damit zugunsten des Zweiten aus, mangels eines Rechts auf Gegenschlag und der Wahrnehmung berechtigter Interessen. Das LG verurteilte die jetzige Beschwerdeführerin antragsgemäß zur Unterlassung der Äußerungen.[28] Der Kläger habe einen Anspruch analog §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB, 186 StGB in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG. Die Berufung wurde vom OLG Köln zurückgewiesen.[29] Auch die von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützte Meinungsäußerungsfreiheit rechtfertige nicht die rechtswidrige Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers nach Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG. Der BGH wies die Nichtzulassungsbeschwerde zurück.[30]

III. Entscheidung des BVerfG

Daraufhin wandte sich die Beschwerdeführerin wegen Verletzung unter anderem ihrer Meinungsfreiheit mit einer Verfassungsbeschwerde an das BVerfG.[31] Das BVerfG bejahte eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG durch die Entscheidung des OLG, hob diese auf, wodurch der Beschluss des BGH gegenstandslos wurde, und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das OLG zurück.[32] Die Äußerungen unterfallen als Meinung dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Der Unterlassungsanspruch analog §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB ist ein allgemeines Gesetz im Sinne der Schranke des Art. 5 Abs. 2 GG. Die Anwendung dieser Vorschriften ist zwar Aufgabe der zuständigen Zivilgerichte, muss aber die betroffenen Grundrechte „interpretationsleitend“ berücksichtigen.[33] Insofern wendete das BVerfG die Wechselwirkungslehre an.[34] Es gab einige relevante Aspekte vor, die in die Abwägung im Rahmen der Instanzentscheidungen nicht bzw. nicht ausreichend eingeflossen seien: Maßgebend sei, ob es sich um eine private Auseinandersetzung oder eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage handele.[35] Bei einem Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung bestehe eine Vermutung zugunsten der freien Rede.[36] Besonders hob das Gericht hervor, dass die Meinungsfreiheit nicht nur einen öffentlichen, geistigen Meinungskampf gewährleisten solle, sondern eben auch den unmittelbaren Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit als grundlegendes Menschenrecht schütze.[37] Daneben betrachtete das BVerfG die Umstände, unter denen die Beschwerdeführerin sich äußerte: Wer die Ehre eines anderen angreife, müsse mit einer Erwiderung rechnen, auch wenn sie das persönliche Ansehen mindere.[38] Zudem hätten die Instanzgerichte nicht die unmittelbare zeitliche Nähe zum damals noch nicht rechtskräftigen Freispruch, den auf der Beschwerdeführerin lastenden Druck sowie das vorangegangene diffamierende Verhalten des Klägers ausreichend gewürdigt.[39] Die Beschwerdeführerin auf die Wiedergabe der wesentlichen Fakten ohne emotionalisierende Darstellung des Geschehens zu beschränken, verkenne die durch Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gegebene Freiheit, ein Geschehen subjektiv zu bewerten.[40] So sei durch die verfassungsrechtlichen Fehler nicht „auszuschließen, dass das Oberlandesgericht bei erneuter Befassung zu einer anderen Entscheidung in der Sache kommen wird“.[41] Das BVerfG gab nicht vor, dass das OLG zwingend einen Unterlassungsanspruch abzulehnen habe. Es solle unter Beachtung der gegebenen Hinweise die Abwägung der beiden Rechte „überdenken“.

IV. Kritik

In der Sache geht es um die Frage, ob das angebliche Opfer auch dann noch Tatvorwürfe erheben darf, wenn der Täter bereits wegen Unaufklärbarkeit des Sachverhalts freigesprochen wurde. Einige Ausführungen des BVerfG sind hier kritikwürdig und werfen Fragen auf.

Nicht alle Äußerungen der Beschwerdeführerin sind Werturteile. Einige ordneten das LG und das OLG zu Recht als Tatsachenbehauptungen ein. Das BVerfG sieht Tatsachenbehauptungen von der Meinungsfreiheit grundsätzlich als erfasst an, wenn sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind.[42] In diesem Fall sind die Tatsachenbehauptungen nicht erwiesen unwahr. „Nach dem Freispruch des Klägers stellen sich deshalb die verschiedenen Wahrnehmungen als subjektive Bewertungen eines nicht aufklärbaren Geschehens dar, die nicht als Tatsachenbehauptungen, sondern als Meinungen zu behandeln sind.“[43] Die Äußerung über Umstände der Vergangenheit kann jedoch nicht schon deswegen keine Tatsachenbehauptung sein, weil ihre (Un-)Wahrheit aus tatsächlichen Gründen nicht eindeutig belegbar ist. Grundsätzlich ist es dem Beweis zugänglich, ob jemand eine andere Person mit dem Tode bedroht und Sachverständige bestochen hat. Erst die heftige

26 OLG Köln, Urt. v. 06.11.2012 – 15 U 97/12, juris Rn. 112 f.; LG Köln, Urt. v. 30.05.2012 – 28 O 1065/11, juris Rn. 57.

27 LG Köln, Urt. v. 30.05.2012 – 28 O 1065/11, juris Rn. 60-62.

28 LG Köln, Urt. v. 30.05.2012 – 28 O 1065/11, juris Rn. 60-62.

29 LG Köln, Urt. v. 30.05.2012 – 28 O 1065/11.

30 OLG Köln, Urt. v. 06.11.2012 – 15 U 97/12.

31 BGH, Beschl. v. 30.07.2013 – VI ZR 518/12.

32 BVerfG, Beschl. v. 10.03.2016 – 1 BvR 2844/13, Rn. 17.

33 BVerfG, Beschl. v. 10.03.2016 – 1 BvR 2844/13.

34 BVerfG, Beschl. v. 10.03.2016 – 1 BvR 2844/13, Rn. 23.

35 *Hufen*, Grundrechte: Meinungsfreiheit, Schutz emotionalisierter Äußerungen, Recht auf „Gegenschlag“, JuS 2016, 762 (763).

36 BVerfG, Beschl. v. 10.03.2016 – 1 BvR 2844/13, Rn. 24.

37 BVerfGE 7, 198 (212); 93, 266 (294); BVerfG, Beschl. v. 10.03.2016 – 1 BvR 2844/13, Rn. 24.

38 BVerfGE 7, 198 (208); BVerfG, Beschl. v. 10.03.2016 – 1 BvR 2844/13, Rn. 24.

39 BVerfG, Beschl. v. 10.03.2016 – 1 BvR 2844/13, Rn. 25 m.w.N.

40 BVerfG, Beschl. v. 10.03.2016 – 1 BvR 2844/13, Rn. 27-29.

41 BVerfG, Beschl. v. 10.03.2016 – 1 BvR 2844/13, Rn. 27.

42 BVerfG, Beschl. v. 10.03.2016 – 1 BvR 2844/13, Rn. 30.

43 BVerfGE 54, 208 (219); 61, 1 (8); 85, 1 (15).

emotionale Auseinandersetzung mit den behaupteten Tatsachen und das subjektive Befinden hierüber bilden ein Werturteil. Das BVerfG lässt die ohnehin unklaren Grenzen zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil noch weiter verschwimmen.[44]

Die Entscheidung betont, dass die Meinungsfreiheit nicht nur den geistigen Meinungskampf in öffentlichen Angelegenheiten gewährleisten soll.[45] Als individuelles Freiheitsrecht diene sie auch dem privaten Umfeld „und umfasst […] die Freiheit, die persönliche Wahrnehmung von Ungerechtigkeiten in subjektiver Emotionalität in die Welt zu tragen".[46] Ob die Äußerung im Eigeninteresse oder im Rahmen einer die Öffentlichkeit berührenden Frage stattfinde, sei dennoch in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Ehrkränkung durch eine Äußerung in einer privaten Fehde wiege anders als in einem öffentlich geführten – etwa politischen – Meinungskampf.[47]

Das BVerfG führt ausführlich auf, welche Aspekte bei der gebotenen Interessenabwägung heranzuziehen seien. Jedoch beachtet es dabei nicht, dass im zivilrechtlichen Verfahren nicht über die Rechtmäßigkeit der bereits erfolgten Äußerungen zu urteilen war.[48] Vielmehr ging es um einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich künftiger gleichartiger Äußerungen. Die unmittelbare zeitliche Nähe zum Freispruch und das vorangegangene Verhalten des Klägers hätten die Gerichte „nicht in der gebotenen Weise berücksichtigt".[49] Das LG und das OLG beachteten diese Aspekte aber durchaus.[50] Bei künftigen Behauptungen sind Zeitpunkt und Umstände der ersten Äußerung jedoch weniger entscheidend.[51] Eine anlasslose Wiederholung der ehrkränkenden Aussagen ist anders zu bewerten als die erste öffentliche Äußerung. Die Gründe dafür, auf den „Erstschlag" des Klägers und seiner Anwälte kurz nach dessen Freispruch entsprechend emotionalisiert zu reagieren und in der Öffentlichkeit ein eigenes Statement als Gegenrede hervorzubringen, sind situationsbedingt andere als dafür, später ohne erneute öffentliche Diffamierung der eigenen Person seitens des Klägers die Vorwürfe zu wiederholen.

V. Fazit

Das OLG hat nun zu entscheiden, ob der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht durch künftige Äußerungen derart tiefgreifend ist, dass er durch die Meinungsfreiheit und den Versuch der öffentlichen Reputation der Beschwerdeführerin nicht gerechtfertigt werden kann. Wie die Gerichte bereits feststellten,[52] muss eine Gesamtabwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers und der Meinungsfreiheit erfolgen. Diese Abwägung ist umso schwerer, da die beeinträchtigten Interessen gravierend sind. Basierend auf der nicht erwiesen unwahren Tatsachenbehauptung ergibt sich das zusätzliche Problem der verschiedenen Vermutungen über dasselbe Geschehen.

Zugunsten der sich äußernden Beschwerdeführerin ist davon auszugehen, dass die behaupteten Tatsachen über die Tat des Klägers der Wahrheit entsprechen. Ist das der Fall, tritt das allgemeine Persönlichkeitsrecht in einer Gesamtabwägung wohl eher zurück. Bejaht das Gericht dennoch einen Unterlassungsanspruch, sind für die Beschwerdeführerin der Erhalt ihrer öffentlichen Reputation, eine Gegenwehr und die psychische Verarbeitung durch eine Auseinandersetzung mit dem Geschehenen in der Öffentlichkeit nicht möglich. Der Unterlassungsanspruch würde die Beschwerdeführerin auf diese Weise übermäßig belasten.

Der Kläger wurde freigesprochen und ist als Unschuldiger zu behandeln. Davon ausgehend, dass die behaupteten Tatsachen unwahr sind, ergibt sich eine andere Gewichtung in der Abwägung. Die Behauptung unwahrer Tatsachen unterfällt nicht der Meinungsfreiheit. Vielmehr kommt eine Straftat durch die Beschwerdeführerin in Form der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB) in Betracht. Eine Rechtfertigung der Äußerung liegt nicht vor. Erfolgt dennoch die Abweisung des Unterlassungsanspruchs, darf die Beschwerdeführerin den unschuldigen Kläger in der Öffentlichkeit diffamieren; das Gericht verwehrt ihm einen rechtlichen Anspruch, gegen die falschen Anschuldigungen vorzugehen. In diesem Fall würde der Kläger unbillig benachteiligt werden.

Indem keine Aufklärung des tatsächlichen Geschehens möglich ist, können die Zivilgerichte schwerer eine Entscheidung treffen, die eine Partei nicht in ihren Rechten eventuell zu Unrecht erheblich beeinträchtigt.

Die erneute Entscheidung des OLG Köln bleibt mit Spannung abzuwarten. Indem das BVerfG nicht ausschließt, dass das OLG zu einer anderen Entscheidung kommt[53], besteht die Möglichkeit, dass es die Beschwerdeführerin wieder zur Unterlassung verpflichtet. Das Verhältnis von Meinungsfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht ist noch längst nicht abschließend geklärt. Die betroffenen Interessen in äußerungszivilrechtlichen Fällen sind noch immer schwer gegeneinander abzuwägen, ohne klare, strukturelle Leitlinien. Das Urteil des BVerfG hat die Klärung dieser Probleme kaum vereinfacht oder gar abschließend gelöst.

44 BVerfG, Beschl. v. 10.03.2016 – 1 BvR 2844/13, Rn. 21.

45 *Hufen* (Fn. 35), JuS 2016, 762 (764).

46 BVerfG, Beschl. v. 10.03.2016 – 1 BvR 2844/13, Rn. 24.

47 BVerfG, Beschl. v. 10.03.2016 – 1 BvR 2844/13, Rn. 24.

48 Kritisch zu unbewiesenen Behauptungen in heftigen Privatfehden *Hufen* (Fn. 35), JuS 2016, 762 (764).

49 *Hufen* (Fn. 35), JuS 2016, 762 (764); *Muckel*, Schutz emotionalisierter Äußerungen durch die Meinungsfreiheit – Fall Kachelmann, JA 2016, 635 (637); *Sachs*, Schutz emotionalisierter Äußerungen durch Meinungsfreiheit – Fall Kachelmann, NVwZ 2016, 761 (764).

50 BVerfG, Beschl. v. 10.03.2016 – 1 BvR 2844/13, Rn. 29.

51 LG Köln, Urt. v. 30.05.2012 – 28 O 1065/11, juris Rn. 55; OLG Köln, Urt. v. 06.11.2012 – 15 U 97/12, juris Rn. 106.

52 *Hufen* (Fn. 35), JuS 2016, 762 (764); *Muckel* (Fn. 49), JA 2016, 635 (637); *Sachs* (Fn. 49), NVwZ 2016, 761 (764).

53 LG Köln, Urt. v. 30.05.2012 – 28 O 1065/11, juris Rn. 55; OLG Köln, Urt. v. 06.11.2012 – 15 U 97/12, juris Rn. 91.